



ANTRAG AUF ERTEILUNG einer wasserrechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen an Gewässern gemäß § 87 BbgWG

Hinweis für den Antragsteller:

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit allen unter Ziffer 6 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

1. Antragsteller

Name: Vorname:

Straße: Hs-Nr.:

PLZ: Ort:

Telefon: (zwecks Rückfragen)

2. Gewässerbezeichnung

3. Grundstück

PLZ: Ort:

Straße: Hs-Nr.:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

4. Grundstück (wasserseitig)

Gemarkung: Flur: Flurstück:

5. Anlage

Baustoffe/Hilfsstoffe: (Holz, Metall, Kunststoff, Imprägnierung o.ä.)

Zweck: (Bootsbefestigung, Badesteg o.ä.)

Baujahr der Anlage: (Bestand oder geplant)

Baukostenwert: (ggf. Schätzung, ohne Planungskosten)

6. Einzureichende Unterlagen

- Übersichtsplan
- Lageplan (maßstäblich)
- Baubeschreibung, Aussagen zur Zuwegung
- Detaildarstellung der Steganlage inkl. fester Aufbauten, Materialausführung, Abstände von der Bauwerksunterkante zur Gewässersohle und zur Wasserstandslinie
- Kenntlichmachung von geplanten Änderungen einer bestehenden Anlage
- bereits vorliegende Genehmigungen / Stellungnahmen etc.
- Fotodokumentation (Gesamtansicht mit Umgebung, Seitenansicht)

Ort/Datum:

X

Unterschrift der/s Antragsteller/s

Hinweis zum Antrag:

Befindet sich der Steg an einer *Bundeswasserstraße*, ist die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) einzuholen:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.: (030) 69532-0

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Eberswalde
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Tel.: (03334) 276-0

Die Einzugsgebietsgrenzen sind bei den o.a. Ämtern zu erfragen!

Der Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Landkreis Märkisch-Oderland
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Auskunft erteilen:

Frau Albrecht Tel.: (03346) 850 7308
Frau Göldner Tel.: (03346) 850 7311
 Fax: (03346) 850 6309
 E-Mail: ALU@LandkreisMOL.de

Durch die Untere Wasserbehörde besteht *kein* Handlungsbedarf, wenn ein Amt bzw. Behörde bereits einen ablehnenden Bescheid zum Antrag erteilt hat.

Bei der Errichtung von Anlagen am/im Gewässer ist darauf zu achten, dass vom Material bzw. Korrosionsschutzmittel keine Wassergefährdung ausgehen kann!

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) i. V. m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, Nr. 77) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird für die Bearbeitung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Untere Wasserbehörde kann die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen an und in Gewässern anordnen – vgl. § 87 Absatz 6 BbgWG. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb der gesetzten Frist gestellt wird oder ein bereits gestellter Antrag zurückgezogen wird. Die Kosten eines Beseitigungsverfahrens trägt in jedem Fall der Verursacher/Grundstückseigentümer.

Das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Wasserhaushaltsgesetz
§ 36 WHG- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Brandenburgisches Wassergesetz
§ 87 BbgWG - Genehmigung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Fähren und Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Die Aufstellung und der Betrieb von Fischereigeräten und Hältereinrichtungen bedürfen keiner Genehmigung, soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen. Gewässer-flächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben nach Absatz 1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.

(4) Die Genehmigung ist zu befristen. Sie wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist eine Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der bisherige Genehmigungs-inhaber die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzu-stellen, es sei denn, die Wasserbehörde bestimmt etwas anderes, um die nachteiligen Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten.

(6) Die Wasserbehörde kann die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen anordnen. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn dadurch renaturierte Uferstrecken geschaffen werden können. Sind die Eigentümer dieser Anlagen nicht zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung veranlassen.

§ 145 BbgWG- Ordnungswidrigkeiten (Auszug)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

1. ...

3. ohne die erforderliche Anzeige, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage

a) Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lade- oder Umschlagstellen entgegen § 87 errichtet oder wesentlich verändert;

b) ...

4. ...

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.